



**Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Sommersemester 2020**

(Vorlaufende) Ferienhausarbeit

Sachverhalt

Teil 1

In Leipzig wurden für den 2. Februar 2020 im Bereich des – politisch tendenziell links orientierten – Stadtteils Connewitz zahlreiche Demonstrationen angemeldet. Dabei wurden nach einem ordnungsgemäßen Koordinierungstreffen der Stadt Leipzig mit allen Veranstaltern die Routen der drei dem rechten Spektrum zuordenbaren Versammlungen der Partei „Nationale Volksvertretung“ (NVV) sowie zweier natürlicher Personen seitens der Stadt zusammengelegt. Diese Maßnahme hatte zur Folge, dass die ursprünglich als „Sternmarsch“ geplante Demonstration gegen die Asylpolitik der Bundesregierung auf eine gerade Strecke von ca. 550 m nahe des besagten Viertels ausweichen musste. Insgesamt wurde bei den drei angemeldeten Demonstrationen mit 150 Teilnehmern gerechnet. Den dem linken Spektrum zuordenbaren stationären Gegendemonstrationen wurden für die beantragten Plätze in Connewitz keine Auflagen erteilt. Hier rechnete die Stadt mit 2.500 Teilnehmern.

Die Stadt begründete die Abweichung von der beantragten Route (Ziff. 2 der Verfügung) in ihrem Bescheid vom 17. Januar 2020 gegenüber den drei betroffenen Veranstaltern damit, dass diese zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich sei. Die Straßen in Connewitz würden benötigt, weil unter anderem ein großes Benefizkonzert am 2. Februar 2020 in einer Kirche und ein Spendenmarathon mit organisiertem Flohmarkt der Initiative „A Good Place“ zum Aufbau moderner Asylunterkünfte vom 27. Januar bis 9. Februar 2020 in Connewitz stattfänden. Der Flohmarkt umfasse 80 Stände und werde voraussichtlich mehr als 20.000 Besucher begrüßen. Nicht zuletzt finde in der im Stadtteil gelegenen Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig eine Veranstaltung mit dem Titel „Hochschulen in ihrer Verantwortung für Diversität in Gesellschaft und Kultur“ statt. Diese werde seit längerem vorbereitet und sei hochschulpolitisch sehr bedeutsam. Die Veranstaltung beinhalte eine Podiumsdiskussion mit dem zuständigen Staatsminister und dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, was zu einem weiteren erhöhten Publikumsaufkommen in Connewitz führen werde. Im Gegensatz zu den stationären Gegendemonstrationen würde ein „Sternmarsch“ zu Verkehrsbehinderungen in weiten Bereichen des Stadtteils führen. Letztlich komme die Stadt im Ergebnis der polizeilichen Gefahrenprognose auch zu der Feststellung, dass mit gewaltbereitem und zu Gewalt neigendem Klientel sowohl auf Seiten der „Sternmarsch“-Demonstrationen als auch auf Seiten der Gegendemonstranten zu rechnen sei, da dies bereits bei vergangenen Demonstrationen regelmäßig der Fall war und polizeibekannt Personen an den Demonstrationen teilnehmen wollten. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen müsse eine Streckenführung gefunden werden, die allen in Rede stehenden Rechtsgütern weitestgehend Rechnung trage und Gewalttaten verhindere.

Zudem verfügte die Stadt in dem Bescheid, dass in Versammlungsreden, Sprechchören sowie auf Transparenten strafbare, insbesondere volksverhetzende Aussagen zu unterbleiben hätten (Ziff. 3 der Verfügung). Dies begründete sie damit, dass entsprechendes Verhalten bei früheren Versammlungen der NVV zu beobachten gewesen sei und ein entsprechendes Transparent mit den Worten „Muslime raus! Viehzeug und Gelumpe muss auf der Straße bleiben!“ bei allen Versammlungen der NVV im letzten halben Jahr gezeigt worden sei. Zugleich wurde unter Ziff. 4 die sofortige Vollziehbarkeit von Ziff. 2 und Ziff. 3 mit ordnungsgemäßer Begründung angeordnet. Der Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Die NVV ist über diese Beschränkungen entsetzt. Sie fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. Aus diesem Grund wendet sie sich noch am 20. Januar 2020 an den Anwalt Dr. Stein mit der Bitte, schnellstmöglich gegen die Ziff. 2 bis 4 des Bescheides der Stadt vom 17. Januar 2020 vorzugehen.

Aufgabe: In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens der NVV darzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die von der Stadt L vorgetragene tatsächlichen Grundlagen der Verfügung zutreffen.

Teil 2

Während der Demonstration kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Kräften des Polizeivollzugsdienstes (im Folgenden „der Polizei“) und den Gegendemonstranten. Aus einer kleinen Gruppe (25 Personen) politisch linksorientierter Gegendemonstranten heraus wurde die Polizei von 4 Teilnehmern mit Backsteinen beworfen, sodass dies zur Verletzung einiger Polizeibeamter führte. Außerdem beleidigten diese Teilnehmer die Polizei unentwegt. Unter den 4 Personen befand sich auch A. Die restlichen Gegendemonstranten (21 von 25) stellten sich schützend und somit unterstützend um die „Steinwerfer“, während sich die Gruppe auf die Benefizveranstaltung zubewegte. Kurz vor dem Eingang zum Flohmarkt begannen einzelne Teilnehmer der Gruppe, sich nacheinander aus dem Kreis herauszulösen und gingen im Trubel des Marktes unter. Um die verbliebenen 4 „Steinwerfer“ zu identifizieren, begann die Polizei, die sich noch vor Ort befindende aggressive Gruppe – in der sich auch noch A aufhielt – ohne vorherige richterliche Entscheidung für einen kurzen Moment komplett zu umschließen bzw. „einkesseln“. Die Identifizierung sollte dabei der Einleitung von Strafverfahren dienen. Zudem wollte die Polizei so die nebenan stattfindende Benefizveranstaltung vor der gewaltbereiten Gruppe und einer möglichen Eskalation schützen.

Am 5. Februar 2020 erhob A Klage gegen den Freistaat Sachsen vor dem Verwaltungsgericht. Er möchte gerichtlich geklärt haben, ob die vollständige „Einkesselung“ durch die Polizei rechtmäßig war, da er der Meinung ist, dass das Handeln der Polizei vollkommen unverhältnismäßig war. Er habe nicht erkennen können, ob die „Einkesselung“ präventiven oder repressiven Charakter gehabt habe. Auch meint er, dass es sich zum Zeitpunkt der „Einkesselung“ weiterhin um eine – wenn auch stetig kleiner werdende – Versammlung handelte und strafprozessuale Maßnahmen durch den Schutz der Versammlungsfreiheit unanwendbar gewesen seien. Schließlich verfolgte man durch die bis zuletzt geworfenen Backsteine weiterhin den Zweck der Gegendemonstration, auf die menschenwidrigen Asylunterkünfte hinzuweisen. Zudem hätte die Polizei lediglich einzelne und nicht alle Personen festhalten dürfen.

Der Freistaat bezweifelt zum einen die Zulässigkeit der Klage des A, da es sich nicht um eine verwaltungsgerichtliche Angelegenheit handle, sondern um Fragen, die vor den ordentlichen Gerichten geklärt werden müssten. Dies ergebe sich daraus, dass das Handeln der Polizei als repressive Maßnahme einzuordnen sei. Zudem hätte A zunächst Widerspruch erheben müssen. Die Klage sei auch unbegründet. Die Polizei habe zum Schutz der Benefizveranstaltung eingegriffen und die Gegendemonstration auflösen wollen. Dies sei durch das Abgrenzen des Demonst-

rationskerns – der „Steinewerfer“ – gelungen. Selbst wenn das Gericht nicht mehr von einer Versammlung ausginge und eine präventive Maßnahme der Polizei annähme, sei diese ausnahmsweise gerechtfertigt gewesen. Um in dieser Situation die aus Sicht der Polizeikräfte erforderlichen Maßnahmen zielführend einzuleiten, sei das Festhalten aller Personen mittels einer Umschließung erforderlich gewesen. Außerdem verfolge § 10 Nr. 5 SächsPVDG gerade das Ziel, den Einsatz polizeilicher Maßnahmen bei Versammlungen zu ermöglichen.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens des A in einem Gutachten.

Bearbeitungsvermerk:

Von der Wahrung der Verfahrens- und Formvorschriften ist auszugehen, sofern der Sachverhalt dazu keine gegenteiligen Angaben enthält.

Es ist, ggf. hilfsgutachtlich, auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Der Bearbeitung sind die nach § 20 Abs. 2 StudO erforderlichen Nachweise jeweils in Kopie beizufügen. Eine einzelfallabhängige Aufforderung zur Vorlage der Originale bleibt vorbehalten.

Es gelten folgende Formatierungsvorgaben für den **Fließtext**:

Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Standard-Zeichenabstand, Silbentrennung, Zeilenabstand von 1,5, Blocksatz, Rand oben, links und unten 2 cm, rechts 7 cm

Der Umfang der Arbeit ist auf maximal **25 weiße DIN-A4-Seiten** (exklusive Gliederung, Literaturverzeichnis, etc.) in der genannten Formatierung begrenzt. Die Seiten sind einseitig zu bedrucken.

Die **Fußnoten** sind in der folgenden Formatierung abzufassen:

Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10, Standard-Zeichenabstand, Zeilenabstand von 1,0, Blocksatz

Die Hausarbeit ist bis spätestens **Montag, den 06.04.2020, 12 Uhr**, am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht (Prof. Dr. Hubertus Gersdorf), Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Zimmer 4.23, abzugeben. Bei allen anderen Abgabeformen, wie z.B. über den Postweg oder die Postfächer des Lehrstuhls, muss ebenfalls gewährleistet sein, dass die Arbeit zu dem genannten Zeitpunkt physisch eingegangen ist und somit dem Lehrstuhl vorliegt. Das Risiko eines verspäteten Eingangs beim Lehrstuhl trägt die Bearbeiterin/ der Bearbeiter selbst.